

Zürich, 1. November 2016

**Bundesamt für Energie
Herr Peter Raible
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern**



**Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie**

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR TEILREVISION DER KERNENERGIEVERORDNUNG

Sehr geehrter Herr Raible
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Teilrevision der Kernenergieverordnung KEV teilnehmen zu können und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Unsere Position in Kürze

Die Schweizerische Energie-Stiftung fordert substanzielle Nachbesserungen des Verordnungsentwurfs. Die aktuelle Vorlage trägt folgenden Entwicklungen vollkommen ungenügend Rechnung:

- Der Schweizer AKW-Park gehört weltweit zu den ältesten und dennoch sollen die Kraftwerke weit über ihrer ursprünglichen Auslegung von 40 Jahren betrieben werden
- Die AKW-Betreiber befinden sich in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation, bedingt durch europaweite tiefe Grosshandelspreise für Strom. Diese Situation gefährdet wichtige Investitionen in die Sicherheit der AKW. Es droht ein «Ausfahren» der Schweizer Atomkraftwerke.
- Die Erkenntnisse aus der Fukushima-Katastrophe sollten zu einer Verschärfung der Sicherheitsanforderung für Atomkraftwerke führen, nicht zu einer Verfestigung des Status-Quo.

Erläuterungen

Die Teilrevision der KEV mit der expliziten Verankerung des Langzeitbetriebskonzepts auf Verordnungsstufe folgt auf die Ablehnung durch die Eidgenössischen Räte einer entsprechenden Revision des Kernenergiegesetz KEV. Wir möchten hier daran erinnern, dass diese Revision von der nuklearen Aufsichtsbehörde ENSI selbst vorgeschlagen wurde.

Zwei wesentliche Aspekte des ENSI-Vorschlags wurden aber im Entwurf zur revidierten KEV gestrichen.

- Die Pflicht für die AKW-Betreiber, bis zum Betriebsende eine Sicherheitsmarge gegenüber den Ausserbetriebnahmekriterien einzuhalten.
- Die Möglichkeit für das ENSI, ein AKW vorübergehend ausser Betrieb zu nehmen, falls der Betreiber das eingereichte Langzeitbetriebskonzept und die darin vorgeschlagenen Massnahmen nicht fristgerecht umgesetzt würden.

Im Vernehmlassungsbericht erklärt der Bundesrat, die Verordnungsrevision würde vor allem die aktuelle Praxis der Aufsichtsbehörde, die bis jetzt in einer Richtlinie verankert war, in der Verordnung übertragen. Dies erfolgt mit der Revision, ist aber aus den oben genannten Gründen politisch vollkommen ungenügend. Für die Schweizerische Energie-Stiftung genügt die Fortsetzung der aktuellen Praxis als Ziel dieser Revision aus folgenden Gründen nicht:

1. Die aktuelle Praxis hat sich nicht bewährt. Die Betreiber sind heute bereits verpflichtet, alle zehn Jahre im Rahmen der Periodischen Sicherheitsüberprüfungen PSÜ die Sicherheit ihrer Anlagen zu überprüfen und die daraus abgeleiteten Forderungen des ENSI bezüglich technischer und organisatorischer Verbesserungsmassnahmen umzusetzen. Auch heute fordert das ENSI bereits einen Bericht zum Langzeitbetrieb nach 40 Jahren Betrieb. Heute ist es allerdings auch Teil der Praxis, dass AKW-Betreiber wichtige Massnahmen aus dem ENSI-Forderungskatalog auf die lange Bank schieben, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen. Dies hat zur Folge, dass für die Sicherheit relevante Massnahmen zum Zeitpunkt der nächsten PSÜ, also zehn Jahre später, noch nicht umgesetzt wurden.
2. Diese problematische Situation kann sich in den nächsten Jahren nur verschärfen. Angesichts der tiefen Grosshandelspreise für Strom und der derzeit erlittenen Verluste durch die Betreibergesellschaften (rund eine halbe Milliarde Franken jährlich gemäss Bilanz vom 23. September 2016), wird die Investitionsbereitschaft der Betreiber in ihre Anlagen drastisch sinken. Diese Sorge wurde durch das ENSI, in den Worten seines Direktors Hans Wanner, explizit benannt:

«Heute können die Unternehmen kaum mehr Geld verdienen mit Strom. Deshalb ist es nicht auszuschliessen, dass die Betreiber der KKW, welche grossmehrheitlich im Besitz der Kantone sind, zukünftig nur noch soviel in ihre Anlagen investieren, wie unbedingt nötig ist, um die gesetzlichen Minimalanforderungen zu erfüllen. Diese veränderte wirtschaftliche Situation der Betreiber konfrontiert die Aufsichtsbehörde in der Schweiz mit einer neuen Situation: Forderungen des ENSI, die teure Nachrüstungen nach sich ziehen, können das Aus für ein KKW bedeuten.»¹

Das ENSI braucht eine rechtliche Handhabe, um Nachrüstungen durchzusetzen und eine Marge über den Ausserbetriebnahme-Kriterien einfordern zu können. Diese Handhabe muss explizit in der Gesetzgebung

¹ <https://www.ensi.ch/de/2016/03/21/keine-abstriche-bei-der-sicherheit>

verankert werden, um langjährige Rechtsstreitigkeiten mit den Betreibern zu vermeiden. Die Verschleppung von sicherheitstechnischen Investitionen bzw. griffigen organisatorischen Massnahmen ist nicht im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung.

Es ist daher ungenügend, dass der Bundesrat nun eine Revision vorschlägt, die sich mit dem Status-Quo begnügt. Die Warnsignale der Aufsichtsbehörde sind ernst zu nehmen und der Bundesrat, im Sinne einer stets hochgepriesenen Unabhängigkeit der Aufsicht von der Politik, muss sich für das Anliegen des ENSI einsetzen. Es war höchst bedenklich zu sehen, wie sich der Bundesrat in den eidgenössischen Räten aktiv gegen die Verankerung des Langzeitbetriebskonzepts im KEG einsetzte.

Einzelne Forderungen

Entsprechend dieser Erläuterungen bitten wie Sie also, die revidierte KEV in den folgenden Punkten zu verbessern:

1. Im Langzeitbetriebskonzept muss der Betreiber nachweisen, dass seine Anlage bis zur endgültigen Ausserbetriebnahme eine genügende Sicherheitsmarge gegenüber der minimalen gesetzlichen Anforderungen einhält.
2. Das ENSI muss die Möglichkeit haben, eine Anlage vorübergehend ausser Betrieb zu setzen, falls ein Betreiber das Langzeitbetriebskonzept nicht einhalten und gesetzte Fristen wiederholt missachten würde.
3. Im Sinne des Vieraugenprinzips muss das Langzeitbetriebskonzept zwingend der Kommission für nukleare Sicherheit KNS vorgelegt werden. Das ENSI muss in seiner Beurteilung die Meinung der KNS berücksichtigen.
4. Im Weiteren beantragen wir eine Anpassung und Aktualisierung der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) - nicht nur bezüglich des für den Langzeitbetrieb benötigten Fachwissens (KEV Art. 34a Abs.1 lit. d), sondern auch in Bezug auf den Nachbetrieb und Rückbau. Die VAPK wurde 2009 zuletzt aktualisiert und enthält weder rechtliche Bestimmungen zum Langzeitbetrieb noch zur Stilllegung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Nils Epprecht (nils.epprecht@energiestiftung.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nils Epprecht
Projektleiter Strom & Atom



Jürg Buri
Geschäftsleiter